

## **Bekanntmachungstext:**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser im Rahmen des Bauvorhabens – Neubau eines  
Bildungscampus und eines Sportparks –  
am Standort Messestadt Riem, Flurnummern 1408/281, 1474, 1475, 1475/3, 1475/4 und 1476,  
Gemarkung Trudering

Antragstellerin: MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH, Paul-Henri-Spaak-Str. 5,  
81829 München

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter  
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Messestadt Riem, Flurnummern 1408/281, 1474, 1475, 1475/3, 1475/4 und 1476, Gemarkung Trudering beabsichtigt die MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH eine Bauwasserhaltung im Rahmen des Neubaus eines Schulcampus. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 07.08.2019 das bei einer Wasserhaltungszeit von 420 Tagen anfallende Bauwasser über 9 Brunnen zu entnehmen. Dabei dürfen 48,4 l/s und insgesamt 1.300.000 m<sup>3</sup> zutage gefördert und versickert werden. Alles anfallende Grundwasser und Niederschlagswasser wird nach Vorschaltung eines entsprechend dimensionierten Dreikammerabsetzbeckens über vier Schluckbrunnen nördlich der Baugrube versickert und dem Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 15.10.19

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-US 13